

Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

6. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm

vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 21), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 191), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 57)

hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm vom 22. November 1985 in der Fassung vom 12. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Eigenbetrieb nimmt auch die Aufgaben der Bereitstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gewässer und wasserbaulicher Anlagen (incl. Hochwasserschutz) und des städtischen Fuhrparks wahr.“

2. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In ihm sind die Einrichtungen der Abfallwirtschaft, der Abwasserwirtschaft, die Aufgaben des Reinigens, Räumens und Bestreuens der Straßen, des Gewässerunterhalts und der städtische Fuhrpark zusammengefasst.“

3. § 1 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er kann Betriebsführungen für die Stadt Ulm und Dritte übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.“

§ 2

§ 8 Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

4. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in der nachstehenden Tabelle in den Spalten 3 bis 6 genannten Organe entscheiden in den in Spalte 2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beiträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung in den Spalte 3 – 6.

Nr.	Angelegenheit	Betriebsleitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
1	Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
2	a) Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen sowie Bewirtschaftung sonstiger Mittel im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	500.000	500.001	2.500.000	über 2.500.001
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	unbegrenzt	---	---	---
3	Erwerb und Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen mit einem jährlichen Nutzungsentgelt	125.000	125.001	1.500.000	über 1.500.001
6	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abfallwirtschaftlichen oder abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt verpflichtet, bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von	200.000	200.001	1.500.000	über 1.500.001
7	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung von	---	---	2.500.000	über 2.500.001

Anlage 1 zu GD 081/20

Nr.	Angelegenheit	Betriebs- leitung	Betriebsausschuss		Gemeinderat
		€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
8	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkreditermächtigung	unbegrenzt	---	---	---
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
9	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
10	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall im Betrag	125.000	125.001	1.500.000	über 1.500.001
	b) Stundung von Ansprüchen im Betrag von	250.000	250.001	1.500.000	über 1.500.001
11	Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Betriebsleiter			nach den geltenden Richtlinien	
12	Zustimmung zu				
	a) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplans (soweit sie nicht unabweisbar sind), wenn diese den im Erfolgsplan ausgewiesenen Gewinn oder Verlust verschlechtern um	500.000	500.001	1.000.000	über 1.000.001
	b) Mehrausgaben des Vermögensplans (soweit sie nicht unabweisbar sind) einschließlich Zustimmung zu einer dadurch entstandenen Erhöhung der Kostenanschlagssumme für das einzelne Vorhaben im Betrag	125.000	125.001	1.000.000	über 1.000.001
	c) über und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	200.000	200.001	1.500.000	über 1.500.001

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulm, den

Gunter Czisch
Oberbürgermeister